

**Johannes Heinrichs, Berlin**

## **ZUR PHILOSOPHIE DES NATIONALSTAATES HEUTE**

Erschienen in: H.Koschyk/Rolf Stolz (Hrsg): Alte und neue Deutsche? Staatsangehörigkeit- und Integrationspolitik auf den Prüfstand, Hann Seidel Stiftung München 2001 (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 32)

### **1. "Rechtsstaat"**

Der moderne Nationalstaat stellt (im Unterschied zu traditionellen Gemeinwesen) in erster Linie, besser: vom definitiven Minimum her, die rechtliche Organisation einer Gesellschaft/eines Volkes dar, ist also in diesem fundamentalen Sinne Rechtsstaat, noch unbesehen, in welchem Maße das geltende Recht gerecht ist und Recht im einzelnen verwirklicht wird. Dieser philosophisch grundlegende Sinn von "Rechtsstaat" wird oft über partikulären Rechtsansprüchen der Einzelnen an die Rechtssprechung vergessen.

### **2. Differenzierung von Politik und Religion**

Die traditionellen Gemeinwesen und vormodernen Staaten waren nicht primär durch das Medium Recht, sondern durch die Religion und ihre "Sittlichkeit" (im Hegelschen Sinn einer das Gemeinwesen als solchen prägenden ethischen Sitte, nicht bloß im Sinne einer individuellen Moralität) sinnhaft, bewußtseinsmäßig, integriert. Die religiösen Führer waren meist zugleich selbst die Machtinhaber oder von den militärisch-politischen Führern und Richtern nur personell, aber nicht institutionell wirksam unterschieden. Im Abendland wurde - vom Ursprung des Christentums als universaler (nicht volksgebundener) Religion innerhalb der weltanschaulich pluralistischen Römischen Reiches her - stets eine wenigstens formale Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Gewalt getroffen. Die jahrhundertelangen Hexenverbrennungen zeigen am Negativbeispiel eindrucksvoll, wie kurz der Weg von der geistlichen zu weltlichen Gewalt stets war. Erst der pluralistische Rechtsstaat räumte mit dem jahrhundertlang geltenden Gottesgnadentum der Kaiser, Könige und Fürsten auf. An die Stelle der religiösen Machtlegitimierung trat die (mehr oder minder ideologische bzw. tatsächliche) Legitimierung durch das Volk als Quelle aller staatlichen Gewalt. Es ist bekannt, wengleich schon fast vergessen, wieviel blutige Kämpfe die für solche Volkssouveränität vorausgesetzte Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Gemeinschaft, von Staat und Religion, in Europa gekostet hat.

### **3. Differenzierung von Religion und Kultur**

Religion und Kultur wurden traditionell noch weniger unterschieden als Religion und Politik. Beide Unterscheidungen (Religion - autonome Kultur, Religion - Politik) bildeten sich in der Neuzeit gleichzeitig unter großen Kämpfen heraus, wenn auch bis heute mit unterschiedlicher Deutlichkeit. Die Unterscheidung von Religion und nationaler Kultur (Brauchtum, Sitten und deren pädagogische Übermittlung an die nachkommenden Generationen, Bildungswesen, Wissenschaft, Publizistik, Kunst) stellt aber eine ebenso wesentliche Voraussetzung für ein weltanschaulich pluralistisches Gemeinwesen dar wie die Unterscheidung

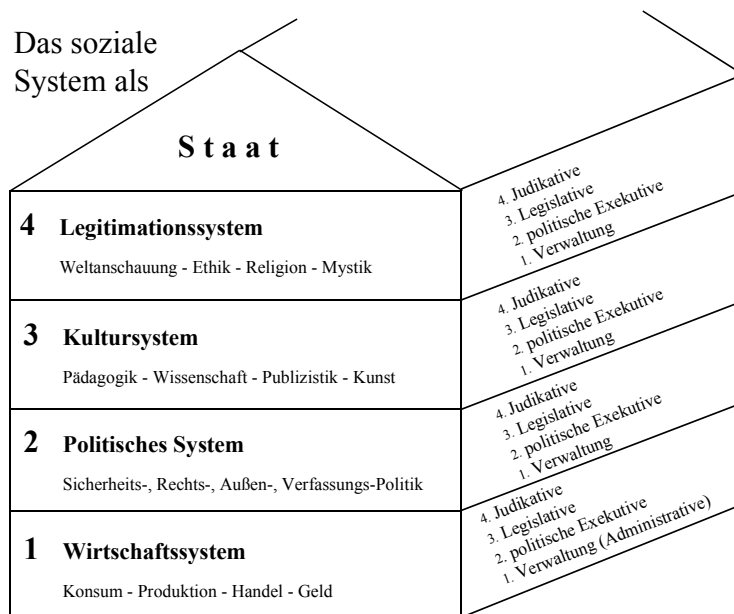
von Religion/Weltanschauung von der Politik, letztere verstanden als rechtlich ge-  
 zügelte Machtausübung. Von daher kann und muß die Zugehörigkeit zu einer  
 nationalen Kultur grundsätzlich streng von Religionszugehörigkeit unterschieden  
 werden.

#### 4. Kultur - Nationalität - Staat

Kultur - der Inbegriff des sozial Vererbaren (Heinrichs 1998), also der Gebräuche  
 und Sitten, einschließlich des Sprachgebrauchs - ist nicht in jeder Hinsicht  
 national. Sie hat selbstverständlich vornationale und regionale Ursprünge sowie in  
 manchen Zweigen (wie Kunst und Wissenschaft) internationale Züge. Ähnlich wie  
 aber das Geld, die Währung, das entscheidende Medium für die Vereinheitlichung  
 einer Wirtschaftsgemeinschaft darstellt, wie das gemeinsame Recht die Einheit  
 einer staatlichen Rechtsgemeinschaft herstellt, so begründet die Gemeinsamkeit  
 der Sprache eine nationale Kulturgemeinschaft. Die nationalen, kulturell  
 begründeten Grenzen brauchen keineswegs mit den staatlichen Grenzen  
 übereinzustimmen, wie es für den deutschen Sprachbereich stets offensichtlich war  
 und noch ist - wenngleich dieser Unterschied von nationaler Kulturgemeinschaft  
 und Staat, zum Unglück Deutschlands, niemals hinreichende Beachtung fand

#### 5. Systemtheoretische Viergliederung als erweiterte Gewaltenteilung

Die vollständigere, heute immer unerläßlicher werdende Differenzierung der Ebe-  
 nen des sozialen Systems lautet in der Sicht einer Handlungssystemtheorie des  
 Sozialen, die durchaus mit dem gesunden Menschenverstand im Bunde steht:



## Der Viergliederungsgedanke, symbolisiert als Haus

Es handelt sich bei der immer notwendiger werdenden institutionellen Differenzierung dieser Systemebenen um nichts Geringeres als darum, der tatsächlich geistes- und institutionengeschichtlich vonstatten gegangenen Gewaltenteilung (von Religion und Politik, Religion und Kultur, Politik und Kultur, Politik und Wirtschaft usw.) viel umfassender Rechnung zu tragen als in der "kleinen" Gewaltenteilung bloß innerhalb des politischen Systems, die zudem in ihrer klassischen Dreiheit unvollständig theoretisiert ist, weil Verwaltungsexekutive (Administrative) und politische Exekutive nicht unterschieden werden, und die noch unvollkommener praktiziert wird. Es wurde an anderen Stellen (Heinrichs 1997/1999) ausgeführt, daß unsere Demokratie unterschiedene legislative und andere Gremien für jede der Systemebenen braucht, um aus dem Teufelskreis einer einseitig wirtschaftlich dominierten Gesellschaft herauszukommen. Unsere Demokratie kann ihre so notwendige Weiterentwicklung nicht naturwüchsig, sondern nur gedankengeleitet finden. Unser Denken ist uns nicht allein für die technische Erfindungen gegeben. Die soziale Weiterentwicklung wird derzeit zuwenig als Denkaufgabe erkannt.

### **6. Werte-Ebenen des Gemeinwesens**

Wir können gemäß den Systemebenen folgende Wertebenen unterscheiden:

(1) *wirtschaftliche Werte* (Gebrauchs- und Tauschwert von Gütern, Standortvorteile, Wert von Arbeitskräften, Wohlstand, Versorgung aller und wirtschaftliche Sicherheit usw.)

(2) *politische Werte* (Sicherheit, Funktionieren der demokratischen Institutionen sowie des Rechtswesens, möglichst allseitige Beteiligung der Bevölkerung an den öffentlichen Belangen, die politischen Grundfreiheiten, Gleichheit vor dem Gesetz, politische und wirtschaftliche Gerechtigkeit, nationales Ansehen, nationaler und internationaler Frieden usw.)

(3) *kulturelle Werte* (Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen, Bewußtsein gemeinsamer Geschichte und Schicksalsgemeinschaft, Freude an Gemeinsamkeit der Sprache, Pflege der Kunst und Literatur, dynamische Weiterentwicklung von Wissenschaft und Künsten, hoher Bildungsstand und Fähigkeit zur Freiheit des Denkens und dessen Äußerung, alle Kreativität, Steigerung der persönlichen Fertigkeiten, die nur durch kulturelle Vererbung (Akkumulation) möglich ist, Toleranz, echte Kommunikation zwischen den Menschen, auch vermittelt über die Medien usw.)

(4) *spirituelle Werte* (weltanschauliche Orientierung durch Wissenschaft und Philosophie, Ethik, Glaubenstraditionen, religiöses Gemeinschaftsleben, mystische Erfahrungen)

## **7. Nationalstaat in Europa "nur" noch kulturell zu begründen**

Für das Verständnis des Nationalstaates besagt diese systemtheoretische Sicht: Dieser wird zwar primär (definitiv) vom Recht integriert, ist jedoch nicht bloßer Wirtschaftsbetrieb (1) noch ausschließlich rechtlich-politischer Staat (2), sondern darüberhinaus auch Kulturgemeinschaft (3) sowie - mehr oder weniger ausdrücklich und bewußt - Weltanschauungs- und Grundwertegemeinschaft (4). Mit letzterer kann selbstverständlich heute keine Staatskirche, sondern "nur" eine offene, pluralistische Grundwertegemeinschaft gemeint sein. Entgegen manchem Vorurteil hat der (weltanschauliche) Pluralismus durchaus seine eigenen Wertgrundlagen, z.B. Würde des Menschen, Menschenrechte und Gerechtigkeit (Art. 1,1 GG). Das Verhältnis von weltanschaulich-religiösen Letztwerten für Einzelne und Gruppen zu den rechtlich umschriebenen, gemeinsamen Grundwerten des Gemeinwesens wird zuwenig bedacht.

"Nation" meint nun, im Unterschied zu "Staat", primär die durch gemeinsame Sprache und Geschichte verbundene Kulturgemeinschaft, die in einem oder auch in mehreren Staaten, rechtlich-politisch organisiert sein kann, allerdings aufgrund äußerer Macht nicht immer staatlich organisiert ist (Beispiel Kurden). Manche kulturellen Aktivitäten, vor allem Kunst und Wissenschaft, sind nicht unmittelbar an Landessitten und den "Brauch" der Muttersprache gebunden - was der Kultur als ganzer jedoch nicht ihre sprachliche Prägung nimmt. Demgegenüber ist die (mehr oder weniger explizit religiöse) moderne Grundwertegemeinschaft wesentlich und "von Hause aus" überstaatlich und übernational. Hier gab es im Abendland den erzieherischen Einfluß der christlichen Universalreligion und übernationalen Kirche, die sich allerdings wenig um die angemessene Differenzierung von übernationaler Religions- und nationaler Kulturgemeinschaft bemüht hat.

Das dialektische Paradox des modernen Rechtsstaates besteht darin, daß er durch die Institution des Rechtes und der darin gegründeten politischen Institutionen mehr bündelt, als er für sich allein ist. Sowohl als Wirtschaftsstaat (Rechtsrahmen für frei-gesellschaftliches Wirtschaften) wie als Kulturstaat (Rechtsrahmen für kulturelles Brauchtum und seine Überlieferung, für Schule und Wissenschaft, Publizistik und Kunst) wie als "Weltanschauungsstaat" (Grundwertegemeinschaft, die das faire Miteinander der Religionen und Weltanschauungen zu überwachen hat), steht der Rechtsstaat als politischer Staat in einem dienenden Verhältnis zu den anderen Dimensionen von Staat, die ihn transzendieren. Genauer gesprochen, transzendiert der politische Rechtsstaat sich selbst in die anderen, nicht im engeren Sinn politischen Dimensionen hinein. Wäre es nicht so oder würde dies nicht akzeptiert, würde der Staat zu einem bloßen politischen Schutz- und Interessenverband, eventuell mit angeschlossenem Wirtschaftsbetrieb - wobei die verselbständigte globalisierte Wirtschaft derzeit mehr und mehr die Nationalstaaten in ihren Dienst nimmt oder überflüssig machen will.

Die europäischen Nationalstaaten haben ihre eigene Existenzberechtigung im Grunde nur noch als Kulturstaaten. Rein politisch könnten sie Untergliederungen

eines europäischen Staates werden, rein wirtschaftlich ebenso als Untergliederungen einer europäischen Wirtschaftsorganisation oder gar eines globalen Werkmarktes (mit mehr oder weniger Recht des wirtschaftlich Stärkeren bzw. politisch generierten, wirtschaftsrechtlichen Strukturen). Es sind die kulturellen Identitäten und Werte der einzelnen Nationen selbst, die einem Europa der Vaterländer oder der Nationen einen kulturellen Reichtum verleihen, den die Vereinigten Staaten von Amerika nicht aufzuweisen haben. Daher ist die Rede von "Vereinigten Staaten von Europa" zumindest mißverständlich. Sie kommt am ehesten bei den Deutschen vor, die als einzige Europäer nach dem Krieg dazu erzogen wurden und heute zum Teil dazu bereit wären, aufgrund einer tragischen Krankheitsepisode ihrer Geschichte ihre nationale Identität und die mit ihr verbundenen, durchaus besonderen kulturellen Werte wegzuwerfen.

## **8. Kultur und Ethnie (Blutsverwandtschaft)**

Die Nicht-Unterscheidung von Religion und nationaler Kultur sowie dieser vom rechtlich-politischen Staat hat im Falle des Judentums in Deutschland zu den sattsam bekannten, jedoch von beiden Seiten keineswegs hinreichend verstandenen katastrophalen Entwicklungen geführt und darf nicht gegenüber dem Islam in anderer Weise wiederholt werden. Verheerende Folgen hatte damals vor allem die Ineinssetzung oder funktionale Äquivalenz von Religion und Volk (als Ethnie oder Rasse), die von dem assimilierten, sich nicht nur dem deutschen, sondern einem demokratisch-pluralistischen Gemeinwesen anvertrauenden Teil der Juden gerade aufgegeben worden war - und dem verbleibenden Teil gerade durch Hitlers Rassenwahn erneut eingepaukt wurde. Die wirklich liberale, die modernen Differenzierungen von Rasse, Religion, Kultur, Staat bejahende Strömung im Judentum, die nicht insgeheim mit der Äquivalenz (Gleichgültigkeit) von Religion und auserwählter Rasse spielt, hat dadurch einen tragischen Rückschlag erlitten.

Heute erleben wir, bei der Diskussion über Ausländergesetzgebung, doppelte Staatsangehörigkeit und ein mögliches Einwanderungsgesetz in unserem Land, besonders bei den Political-Correctness-Intellektuellen, eine andere Verwechslung: die des Kulturellen mit dem Ethnisch-Blutmäßigen. Gäbe es diese Verwechslung nicht, könnte nicht ständig die falsche Alternative von bloßem (politisch-rechtlichem) Verfassungspatriotismus einerseits und Jus-sanguinis-Denken andererseits eröffnet werden: als gäbe es zwischen rassisch-ethnisch (blutmäßig) begründeter Volkszugehörigkeit und bloßer Loyalität zu den demokratischen Institutionen des politischen Staates nichts Drittes, nämlich die kulturelle Zugehörigkeit und Loyalität. Die Kulturfrage aber ist für die Frage eines vernünftigen Ausländerrechts und der doppelten Staatsangehörigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

## **9. Die aktuelle Grundfrage bezüglich Nation**

Die sträflich vernachlässigte Grundfrage, um die es bei den Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit und des Ausländerrechts geht, lautet: Verstehen wir Nationen als bloße Wirtschaftseinheiten, die ohnehin schon am meisten der Globalisierung anheimgefallen sind, sowie als bloß politische Rechts- und Sicherheitsorganisationen, denen gegenüber lediglich "Verfassungspatriotismus" angebracht ist? Oder behalten sie ihren Wert als Kulturgemeinschaften?

Dabei muß Kultur im umfassenden Sinn von Sitten und Gebräuchen (gebündelt im Sprachgebrauch) festgehalten werden: als der Rest von Gemeinschaftserleben, das einem Volk als ganzem im modernen Staat möglich ist und das wünschenswert ist für Lebensqualität der Einzelnen wie für sozialen Zusammenhalt. Gemeinschaft stellt selbst die soziale Lebensqualität Nr. 1 dar, und diese darf nicht auf Partnerschaft, Familie und Freundesenklaiven begrenzt werden. Diese "primären" Gemeinschaften werden überfordert und selbst krank, wenn die scheinbar "sekundäre" Kulturgemeinschaft als ganze keine emotionale Resonanz mehr hat. Die genannten, selbst oft entwurzelten Intellektuellen verstehen Kultur dagegen einseitig als internationalisierte (und subventionierte) Hochkultur. Ihnen ist es gleich, ob sie Beethovens "Fidelio" in Bonn, Wien, New York oder Tokio hören, ob übersetzt oder auf Deutsch. Es geht bei der Frage der Nation jedoch um die in der Sprache gebündelte Alltagskultur und deren Geschichte, die stets den Humus für besondere kulturelle Leistungen bildete. Modisch-rationalistische Soziologen tun sich derzeit noch schwer, die überrationalen, doch vernünftigen Gemeinschaftswerte mit ihrem verkürzten Instrumentarium zu erfassen. Die amerikanischen „Kommunitaristen“ tun sich hierin leichter als mitteleuropäische Sozialwissenschaftler, die noch fortwährend unter dem Mißbrauch des Gemeinschaftsgedankens während der Nazi-Herrschaft zu leiden haben.

Mißbrauch wurde mit dem Nationalbewußtsein freilich reichlich getrieben. Wir Deutschen scheinen aber die einzigen zu sein, die deshalb in größerer Zahl der Meinung sind, das Kind sei mit dem Bade auszuschütten und der Wert "Nation" deshalb ein Unwert geworden. *Corruptio optimi pessima*: Bekanntlich kann mit Werten umso schlimmerer Mißbrauch getrieben werden, je höher sie sind. Man betrachte dazu die Geschichte der Religionen und des Christentums insbesondere. Die katholische Kirche lebt davon, daß man ihr die weitgehend nicht einmal eingestandenen Kapitalsünden von Jahrhunderten als bloß menschliches Beiwerk anrechnet. Einer solch sophistischen, selbst unter dem Schein des kürzlich erfolgten römischen „Schuldeingeständnisses“ nochmals auf „frommer“ Täuschung beruhenden Generalabsolution bedarf das "heilige Deutschland" des sterbenden Claus von Stauffenberg keineswegs. Es bedarf lediglich des genaueren Hinsehens und der historischen Gerechtigkeit, auch des wirklichen Erinnerens, das bei jenen zwölf Jahren der kollektiven Psychose nicht haltmacht.

Es geht um die Grundfrage, ob der in Jahrtausenden gewachsene Wert der Nationen (gleich, welches Alter man dem national-staatlichen Bewußtsein zugestehen will) Zukunft hat und auch für Deutschland gelten darf oder nicht. Bejaht man diese Frage, muß man sich gegen die kollektiven Selbstmordreflexe als Nation wehren.

## **10. Das individuelle jus soli und das Territorialprinzip der Kulturen**

Man betont heute mit gewissem Recht das Geburts- oder Territorialprinzip (*jus soli*) im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der einzelnen hier Geborenen. Das *jus sanguinis*, also das der blutsmäßigen Volkszugehörigkeit, hatte Bedeutung in den (noch immer nicht völlig beendeten) Nachkriegswirren, um etwa Rußland- und Polendeutschen ein bevorzugtes Aufnahmerecht in Deutschland einzuräumen.

Das individuelle *jus soli* für den Einzelnen muß heute jedoch ausdrücklicher als früher mit dem *kollektiv-kulturellen jus soli* oder dem Territorialprinzip von Sprache und Kultur verbunden werden. Das heißt, wenn ein hier Geborener nicht die Kultur des Landes annehmen soll bzw. dies später selbst nicht will, kann und sollte ihm aus dem bloßen Geburtsort keine Recht auf staatliche Zugehörigkeit erwachsen - weil und solange staatlich-rechtliche Zugehörigkeit an national-kulturelle Zugehörigkeit gebunden bleibt.

Es ist widersprüchlich und gedankenlos oder aber hinterhältig, das individuelle *jus soli* oder territoriale Geburtsrecht zu vertreten ohne ausdrückliche Anerkennung *eines territorialen jus culturae*, also des Rechtes einer Kultur, auf einem angestammten Territorium die maßgebende Kultur zu bleiben. Wenn auf die westlichen Nachbarn als Vorbilder für das territoriale Geburtsrecht hingewiesen wird, dann muß auch gesagt werden, daß diese, etwa Frankreich oder England, damit keineswegs den Anspruch aufgeben, daß ihre Kulturen territorial maßgebend bleiben, daß also die Neugeborenen sich an die (Haupt-)Kultur ihres Landes assimilieren. Die selbst in diesen Ländern wie in den USA schon bestehenden Probleme von Minderheitskulturen übergehe ich. Sie unterstreichen nur die aktuelle Bedeutung des Gesagten. Daß die gemeinsame (Sprach-)Kultur dort fast immer stillschweigend vorausgesetzt wird, macht den großen Unterschied zur Diskussion in Deutschland aus, wo diese Voraussetzung (Sprachkenntnisse) zwar jetzt von der Lebenspraxis her wieder Bedeutung gewinnt, jedoch theoretisch lange nicht zu vertreten gewagt wurde – im Namen einer völlig illusorischen, allenfalls in wenigen internationalen Städten (wie Brüssel oder vielleicht Hongkong) realistischen „multikulturellen Gesellschaft“.

## **11. Nationale Primärkultur und Gastkulturen**

Wenn das territoriale *jus soli* für die Kulturen als solche weiterhin anerkannt wird (und dies ist vernünftig, weil bodenlose Kulturen eben keine gute „Verwurzelung“ haben), folgt daraus die Unterscheidung von nationaler Primärkultur (gastgebender Kultur) und Gastkulturen. Die landsmannschaftliche Traditionspflege von Abkömmlingen ausländischer Kulturen, wie es sie von Anfang an in den USA als einer Nation von Einwanderern gibt (ohne daß diese dadurch zu einer "multikulturellen Gesellschaft" geworden wäre!), darf den Primat der gemeinsamen regionalen (nationalen) Kultur nicht in Frage stellen, wenn sie nicht auf Konfliktkurs gehen will.

Die Nivellierung des Unterschiedes zwischen einheimischer Primärkultur und sekundären Gastkulturen stellt aber gerade das oft bewußt verschleierte, meist aber nur gedankenlose Konzept von Multikulturalität dar! Dieses Konzept läßt sich mit einem Verständnis von nationaler Kultur bzw. Kultur einer Sprachgemeinschaft auf einem historisch "angestammten" Territorium nicht vereinbaren. Es ist daher auch inkompatibel mit einer wirklichen "Gastfreundschaft der Kulturen".

Dieser Ausdruck spricht eigentlich für sich: Auf einem gegebenen Territorium spielt jeweils eine Kultur die der Hausherrin, die anderen die von willkommenen Gästen, die ihren Beitrag zum Fest leisten können, aber doch Gäste bleiben, während sie auf ihrem jeweils eigenen Territorium das Hausrecht haben. Jeder weiß, daß die Verwischung der Rolle von Gastgebern und Gästen Probleme mit sich bringt. Das kann bei Kulturen, die noch etwas mehr auf sich halten als derzeit

die deutsche, nicht anders sein. Gäste aber, die ihre Rolle nicht überschreiten, *gebührt eine besondere Gastfreundschaft*. Das gilt für die Gastkulturen wie für einzelne Ausländer. Es ist traurig zu beobachten, wie auch die so kostbare Kultur der Gastfreundschaft, seit alters eine besonders schöne Form der Humanität, verfallen ist, nicht zuletzt aufgrund der Unklarheiten über den Status der hier lebenden Menschen ausländischer Abstammung.

Doch wohlgemerkt, nicht alle einzelnen hier von ausländischen Eltern Geborenen müssen und sollen Gäste bleiben, wohl die elterlichen Herkunftskulturen als solche, als kollektive Erbschaften! Die Einzelnen müssen sich vielmehr entscheiden, ob sie den Status von Gästen oder von wirklich Kulturzugehörigen (Volkszugehörigen) annehmen. Es gibt sicher einige Sonderfälle von wirklicher Zweisprachigkeit und doppelter kultureller Zugehörigkeit. Doch dies sind die bekannten Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Von den Ausnahmen her können jedoch niemals die Grundregeln aufgestellt werden.

Es ist keineswegs zuviel verlangt, daß Kinder von Eltern mit Gaststatus im vollen (kulturellen) Sinne Deutsche werden und dies bejahen, um die deutsche Staatsangehörigkeit definitiv erlangen zu können. Eine doppelte Staatsangehörigkeit für Erwachsene kann nur als Ausnahme- und Übergangsregelung staatsphilosophisch, gar nationenphilosophisch begründbar sein. Eine Frage des Blutes ist hier nicht zu bemühen. Sie wird von den rationalistischen Verfechtern eines bloßen Verfassungspatriotismus (die das Gemeinwesen also nur vom Politischen her definieren) zur Diffamierung der „kulturellen Patrioten“ (zu denen sich der Verfasser dieses Klärungsversuches zählt) *vorgeschoben*. Durch dieses falsche Spiel wollen sie Kulturpatrioten in die rassistische Ecke stellen. Sie betreiben durch dieses falsche Spiel zugleich ein insgeheim gemeinsames Spiel mit Rassisten, also solchen, die immer noch mit einem jus sanguinis argumentieren, indem sie ihnen Menschen zutreiben, denen es im Grunde um Kulturpatriotismus geht, nicht um ethnisch-rassischen Nationalismus, die diesen Unterschied jedoch vor sich selbst und anderen nicht klar zu artikulieren vermögen.

## **12. Der positive Sinn von "Multikulturalität"**

Multikulturalität in einem positiven, nicht nivellierenden Verständnis ist selbstverständlich auf internationaler (z.B. europäischer) Ebene und ihren Institutionen oder bei internationalen Treffen angesagt, aber da hat sie einen vollkommen anderen Sinn als den der Aufgabe einer territorialen Kulturhoheit von Sprachgemeinschaften. Es gehört zur meist unbewußten Strategie von interessierten Verwirrern, solche wesentlichen Bedeutungsunterschiede zu verwischen.

## **13. Von der quantitativen zur qualitativen Fragestellung**

Bei dem Konzept einer wechselweisen regionalen Gastfreundschaft der Kulturen spielt nicht in erster Linie die Zahl der Einwanderer die entscheidende Rolle, als vielmehr die Integrations- und Assimilationskraft der nationalen Kultur bzw. die entsprechende Integrations- und Assimilierungsbereitschaft der einzelnen hier Geborenen. Eine bloß quantitative Begrenzung der Einwanderer - mag sie auch zu

einer künftigen klaren Einwanderungsgesetzgebung gehören müssen! - löst das qualitative Kulturproblem nicht, um das es im Kern geht. Dieses würde auch bei geringen Zahlen weiterbestehen, solange es nicht als qualitatives gelöst ist, sei es im Sinne eines vorübergehenden Gaststatus der Einwanderer, sei es im Sinne ihrer Assimilierung. Wiesehr Unklarheit über diese Alternativen die deutsche Gastarbeiter- und faktische Einwanderungspolitik in den letzten Jahrzehnten gekennzeichnet hat, bedarf keiner Ausführung mehr. Auch der neueste Vorstoß von Bundeskanzlers (im Februar 2000) wird unter diesen vermeidbaren Unklarheiten auf beiden Seiten – Befürwortern wie Ablehnern einer kontrollierten Einwanderungspolitik bzw. Gastpolitik – leiden.

### **13. Staatsangehörigkeit und nationale Zugehörigkeit**

Es ist im Grunde die geschichtlich bedingte Schwäche unseres gesunden nationalen Selbstbewußtseins (im Unterschied zu einem überheblichen Nationalismus!) sowie Unklarheit des Denkens, wodurch die wirtschaftlichen und politischen, freilich auch menschlichen Probleme für die Einzelnen - das Verlassen einer Heimat aus wirtschaftlichen Zwängen heraus ist etwas Tieftrauriges! - zu kollektiven Kulturproblemen werden. Das nationale Kulturproblem wird weithin durch einseitig wirtschaftliche oder rechtlich-politische Argumentation verschleiert. "Staatsbürgerschaft" meint traditionell gerade nicht nur Zugehörigkeit zur politisch-rechtlichen Sicherheitsgemeinschaft Staat, geschweige denn zum einem bloßen Wirtschaftsbetrieb Deutschland, sondern zugleich kulturelle Zugehörigkeit.

Würde man allerdings im Sinne der obigen Viergliederung verschiedene Ebenen von Staatsbürgerschaft und entsprechende Wahlrechte unterscheiden, könnte man sich gut eine eine gestaffelte Zugehörigkeit und entsprechende Bürger- und Wahlrechte denken:

- (1) Zugehörigkeit zu Wirtschaftsgesellschaft und Wirtschaftsstaat
- (2) Zugehörigkeit zum politischen Staat
- (3) Zugehörigkeit zur nationalen Kulturgemeinschaft
- (4) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, deren Vertreter in einer Grundwerterversammlung über ihre eigene faire Behandlung wie die aller anderen Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften mitbestimmen können.

Diese *Staffelung des Wahlrechts* muß um so ernsthafter diskutiert werden, weil eine spezifische Wahrnehmung des Wahlrechts im Sinne der oben skizzierten erweiterten Gewaltenteilung - selbst unabhängig von der Ausländerfrage - das Gebot wirklicher Demokratieentwicklung darstellt.

Um diese umfassendere Lebensfrage der Demokratie hier nochmals auf die Ausländerfrage zu begrenzen: Es wäre durchaus vertretbar, daß sowohl eine Mitbestimmung über Wirtschaftsdinge als auch über das religiöse Miteinander zu den elementaren Bürgerrechten gezählt würden, die auch denjenigen zuerkannt werden, die im politischen und kulturellen Sinn noch Gaststatus behalten. Das bisher keineswegs realisierte faire Miteinander der Religions- und Weltanschauungsgruppen und deren klare verfassungsmäßige Unterscheidung von politischen und kulturellen Zugehörigkeiten müßte dabei aber vorausgesetzt werden, sowohl bei einheimisch christlichen wie bei eingewanderten islamischen

Gruppen! Ein Fundamentalismus auf beiden Seiten ist schon heute nicht verfassungskonform.

Bezeichnenderweise stellt die Zugehörigkeit zur Nation als Kulturgemeinschaft die höchsten staatsbürgerlichen Ansprüche.

Von derart differenzierendem staatsphilosophischem Bewußtsein sind wir derzeit leider noch meilenweit entfernt, trotz der historischen Lehren gerade in Deutschland. Bereits das Wort "*Staatsbürgerschaft*" ist ungenau, weil die *Nationalbürgerschaft* in ihm *de jure* eingeschlossen wird, *de facto* jedoch weitgehend vernachlässigt wird. Im Klartext: Wir züchten uns manche Wirtschafts-Deutschen heran, die vielleicht noch politische Deutsche (ob verfassungsloyal oder fundamentalistisch-verfassungsfeindlich!), doch keinesfalls kulturelle Deutsche sein wollen. *In solchen ungeklärten Unterschieden liegt das Konfliktpotential, nicht in der bloßen Zahl der Einwanderer!* Eine kraftvolle Kultur war stets und wird stets sein eine integrationsfähige Kultur, unabhängig von Blutsfragen. Nationale Kulturen werden auch in einer „globalisierten“ Welt wichtige Organisationsprinzipien bleiben, und zwar als Kultur(staat)en, unterschieden von Religions- wie von Blutsgemeinschaften, aber auch von Wirtschafts- und Rechtsgemeinschaften. Letztere decken sich territorial mit modernen Staaten (solange sie nicht gänzlich „globalisiert“ sind). Doch ideell ist ein moderner Staat noch immer Kulturstaat – und bezieht eigentlich nur daher den Anspruch, nicht von der Globalisierung nivelliert zu werden.

#### **14. Nation und Religion**

Was die Religionszugehörigkeit angeht, so muß einerseits darauf bestanden werden, daß das Christentum zwar unwiderruflich zur kulturellen Geschichte Deutschlands gehört, jedoch keineswegs für die pluralistische Wertegemeinschaft (das Legitimationssystem von Staat und Nation) noch allein maßgebend ist. Die großen Kirchen werden aufgrund des Konkordates (im Prinzip noch das von 1933) heillos überprivilegiert, vom Kindergarten bis zur Universität, vom Arbeitgeber bis zum Bezieher leistungsloser Einkommen aus Grundstücken, von den uralten Staatsleistungen bis zum Kirchensteuerprivileg, undsoweiter. Heillos: denn aus solcher fortwährenden Ungerechtigkeit kann weder für das Gemeinwesen noch für den Geist der Kirchen etwas Gutes folgen. Staat wie Kirchen verlieren viel von ihrer Glaubwürdigkeit im konsequenten Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften.

Andererseits sind z.B. solche Formen des Islam nicht akzeptabel, welche die neuzeitlichen Unterscheidungen von politischer, kultureller und religiöser Ebene grundsätzlich in Frage stellen. Auch wenn unser Grundgesetz selbst noch entwicklungsbedürftig ist, bietet es doch schon genügend Grundlage, keine verfassungsrechtlich faßbaren Inkonsequenzen zu dulden.

#### **15. Nationale Frage und Verfassungsentwicklung**

Die nationale Frage läßt sich nicht befriedigend lösen, ohne auf die Grundlagen zurückzugehen. Gemeint ist kein weltanschaulicher oder philosophischer Fundamentalismus, sondern eine Verfassung, die es strukturell erlaubt, die

geistigen Grundlagen, einen pluralistisch verstandenen Wertekonsens, ständig neu ins gesellschaftliche Spiel zu bringen und in die Wirklichkeit zu übersetzen. Was die Entwicklungsbedürftigkeit unseres Grundgesetzes zu einer Verfassung angeht, so spricht der Art. 146 auch des revidierten Grundgesetzes eine erstaunliche Sprache:

"Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Wenn es nicht allein um die Formalität der "freien Entscheidung" des Volkes, sondern in dieser scheinbaren Formalität um eine inhaltliche Weiterentwicklung, ja ständige Weiterentwicklungsmöglichkeit gehen soll, darf abschließend noch einmal an das viergliedrige Modell einer Gewaltenteilung in jenem erweiterten Sinn erinnert werden, auf den die mühevoll entwickelte europäische Neuzeit hinauszulaufen scheint:

Es bedarf eines Grundwerteparlamentes aus vom Volk gewählten Repräsentanten, welches u.a. das faire Miteinander der Religionen und Weltanschauungen in transparenter Weise rechtlich verbindlich regelt. Ferner eines (diesem untergeordneten) direkt gewählten Kulturparlamentes für eine von spezifisch politischer Macht entlastete Kulturpolitik. Dieses setzt kulturelle Rahmenrichtlinien für das im engeren Sinn politische Parlament. Sache eines Wirtschaftsparlamentes, besetzt mit ebenfalls eigens gewählten, zur Sachlichkeit freigesetzten Experten, ist es schließlich, eine Wirtschaftspolitik (einschließlich Ökologie), unter Vorgaben der anderen drei Instanzen zu beschließen.

Der sogenannte Werteverfall unserer Gesellschaft beruht nicht auf dem Verfall und der Bosheit der Individuen (noch auf mangelnden Appellen an diese), sondern auf der Unfähigkeit unserer noch in den Kinderschuhen steckenden demokratischen Systeme (in allen Demokratien), Werte institutionell effektiv umzusetzen. Eben dies ist - ohne theokratische Diktatur - möglich durch ein den obigen Wertstufen entsprechend viergestuftes System von Rahmenkompetenzen, bei dem die Vertreter jeder Ebene für ihren spezifischen Entscheidungs- und Wertbereich unmittelbar dem Wähler verantwortlich sind. Die politischen All-round-Parlamente in Bund und Ländern sind ohne diese Kompetenzteilung grundsätzlich überfordert.

## 16. "Die Emanzipation des Deutschen"

Wenn einst, vor dem Scheitern der demokratischen Revolution von 1848, ein junger deutscher Sozialrevolutionär in seinem Pariser Exil notierte: "Das gründliche Deutschland kann nicht revolutionieren, ohne von Grund auf zu revolutionieren" (Einleitung zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Schluß), so legt sich heute die Vermutung nahe: Dieses Deutschland kann seine nationale Frage nicht wirklich lösen, seine nationale Identität nicht wahren oder neu gewinnen, ohne die Strukturen eines modernen demokratischen Gemeinwesens überhaupt entscheidend voranzubringen. Es bedarf dazu keiner Nationaltheologie oder sonst welcher überfliegenden "nationalen" Anstrengungen, die allzuleicht in ein Auftrumpfen abgleiten und die falschen Freunde anziehen. Es bedarf, neben einem historischen Sinn, "einfach" einer vernünftigen, in die notwendige Tiefe

gehenden Sozialphilosophie aus jenem kosmopolitischen Geist der Gründlichkeit, von dem Kant schon feststellen mußte, daß er in Deutschland noch nicht erloschen sei (KrV, B XXXVI). Um noch einmal mit jenem später so enttäuschten Revoluzzer aus Paris zu sprechen: "Die Emanzipation des Deutschen ist die Emanzipation des Menschen. Der Kopf dieser Emanzipation ist die Philosophie". Ihr Herz kann heute allerdings kein Proletariat sein, wohl aber die große Mehrheit der von Undurchschaubarkeit der Strukturen und vorgeblichen ökonomischen Sachzwängen frustrierten Zeitgenossen. Die recht verstandene patriotische wäre heute zugleich eine internationale Aufgabe Deutschlands und umgekehrt.

Ausführlicheres zum Themenkreis vom Verf. (mit anderen Literaturangaben):

1994: Gastfreundschaft der Kulturen. Multikulturelle Gesellschaft in Europa und deutsche Identität, Essen (3-89206-623-X).

1987: Sprung aus dem Teufelskreis. Logik des Sozialen und Natürliche Wirtschaftslehre, Wien 1997 (3-901787-00-3).

1998: Entwurf systemischer Kulturtheorie, Krems (3-901806-04-0).

1999: Welche Globalisierung wollen wir?, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 123. Folge, 16-24.

2000: Die Demokratie der Zukunft. Alternativen zum